

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/074/2025 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich		Datum: 17.06.2025 Federführend: Amt II.0 - Kämmerei und Liegenschaftsamt
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024		
Beratungsfolge:		
Datum 10.07.2025	Gremium <i>Finanz- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Aumühle</i>	Zuständigkeit <i>Vorberatung</i>
24.07.2025	<i>Gemeindevertretung Aumühle</i>	<i>Entscheidung</i>

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt der Gemeindevertretung nach Prüfung der durch die Amtsverwaltung vorgelegten Unterlagen für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 25 III GemHVO SH, dass der Bestand der Allgemeinen Rücklage auf 20,00% der Bilanzsumme festgesetzt wird.

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle stellt gem. § 54 GemHVO SH die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2024 wie in der Anlage zur Originalniederschrift über diese Sitzung dargestellt fest.

Sachverhalt:

Mit der verpflichtenden Einführung des Doppischen Haushaltsrechtes in Schleswig-Holstein zum 01.01.2024 ist es erforderlich gewesen, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die Grundlage für die zukünftigen Abschlüsse der Gemeinde ist.

Das Doppische Haushaltsrecht enthält dabei viele verpflichtende Regelungen, die bei Erfassung und Bewertung des Vermögens, den sich hieraus ergebenden Abschreibungen, der Gliederung der Bilanz und den Inhalt gelten.

Diese Regelungen sind in der Amtsverwaltung beachtet und umgesetzt worden, für die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens liegt entsprechendes Dienstrecht in Form von Dienstanweisungen der Dienststellenleitung vor.

Im Einzelnen:

- Bewertungsrichtlinie des Amtes Hohe Elbgeest
- Richtlinie für die körperliche Inventur
- Richtlinie Wertberichtigungen

In SH besteht der Grundsatz, dass nach historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten ist, nur ausnahmsweise bei Nachweis, dass Unterlagen nicht beigebracht werden können, sind Ersatzbewertungsverfahren zulässig. Erfasste und bewertete Vermögensgegenstände sind in der Folge nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift abzuschreiben, Gestaltungsspielraum besteht hier nicht.

Bewegliches Vermögen ist durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfasst und ein Inventarverzeichnis angelegt worden.

Für kostenrechnende Einrichtungen der Gemeinde (im Amtsgebiet sind das nennenswert vor allem Wasser- und Schmutzwassereinrichtungen, dies betrifft deshalb nicht alle Gemeinden) ist weiter von der gesetzlichen Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht worden, dass vorhandenes Vermögen in die doppische Anlagenbuchhaltung überführt werden darf. Aus Gründen der Gebührenstabilität ist hiervon Gebrauch gemacht worden.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, auch die Vereinfachungsregelungen, sind in diesen genannten Richtlinien verbindlich genannt und entsprechend umgesetzt worden.

In diesen Regelungen sind auch die einzelnen Bewertungsstichtage festgesetzt. Bei Ersatzbewertungsverfahren für Grund und Boden waren die Bewertungsarbeiten vor Bekanntwerden der heute aktuellen Bodenrichtwerte bereits abgeschlossen, sodass hier weiter die Werte aus dem vorherigen Zeitraum angesetzt werden.

Bestände an Finanzmitteln und Verbindlichkeiten sind aus den vormals kameral geführten Büchern übernommen worden. Eine sog. unvermutete Kassenprüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Herzogtum Lauenburg im März 2025 hat dabei keinen Anlass zu Beanstandung gegeben.

Die sich aus der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ergebenden Abschreibungen sind jeweils in ihren Auswirkungen auf den Haushalt dargestellt. Abschreibungen stellen den Wertverlust über die gewöhnliche Nutzungsdauer dar. Die haushalterischen Auswirkungen begrenzen sich dann auf die Darstellung im Teilhaushalt des Ergebnisplanes, da sie lediglich Aufwand darstellen. Zahlungswirksam werden Abschreibungen nicht, weshalb im Finanzplan ein solcher Anschlag nicht vorgesehen ist. Anschaffungs- und Herstellungskosten geteilt durch gewöhnliche Nutzungsdauer = jährlich zu veranschlagender Aufwand für Abschreibungen.

Grundsätzlich erfolgen die Abschreibungen linear, also über die gewöhnliche Nutzungsdauer gleichbleibend.

Gesondert erwähnenswert sind die in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten(SoPo), Passivseite der Bilanz.

Hierbei handelt es sich allgemein um Beteiligungen Dritter an Investitionen, die im Anlagevermögen aktiviert sind. Dies können bspw. Beiträge von Anschlussnehmern bei leitungsgebundenen Einrichtungen sein. Vornehmlich handelt es sich jedoch um Zuschüsse, die die Gemeinde erhalten hat. Als Beispiele seien Förderung KiTa-Bau, Digitalpakt Schule aber auch Zuschüsse für Löschfahrzeuge genannt. Auch Zuschüsse des Kreises für sog. Gemeindeverbindungsstraßen 1. Klasse sind hier verbucht.

Hat die Gemeinde von einem Erschließungsträger die hergestellten und

abgenommenen Erschließungsanlagen ins Eigentum übertragen bekommen, so ist in selber Höhe zum Anlagevermögen ein Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zu bilden.

Dieser Sonderposten ist dann über die gewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufzulösen, sodass im Haushalt dem Abschreibungsaufwand die Erlöse aus der Auflösung des SoPo gegenüberstehen und so für Ergebnisneutralität sorgen.

Daneben gibt es einzelne weitere besondere Sonderposten, die schon mit dem letzten kameraleen Jahresabschluss gemeindeweise dargestellt wurden. Als Beispiel sei die Gebührenaussgleichsrücklage genannt, die aber bilanziell als Sonderposten zu behandeln ist.

Auch Rückstellungen auf der Passivseite sind in einzelnen Gemeinden des Amtes bekannt.

Beim Bilden von Rückstellungen ist jedoch darauf zu achten, dass diese nur in dem sehr eingegrenzten Rahmen des § 24 GemHVO SH zulässig sind. Andere als die dort genannten Rückstellungen sind nicht zulässig. Insbesondere ist eine Rückstellung für zukünftige Investitionen der Gemeinde nicht zulässig.

Auch hier ist schon mit dem letzten kameraleen Jahresabschluss Darstellung über die Rückstellungen erfolgt.

Die Verwaltung legt nun also das Ergebnis der Vorbereitungen zur Beratung, Prüfung und Feststellung durch die Gemeindevertretung vor.

Ein Verfahren, dass sich grundsätzlich von dem aus kameraleen Zeiten bekannten Vorgehen in der Frage der Aufgabenzuweisung und Zuständigkeit in der Gemeinde nicht zum doppelischen Recht unterscheidet.

In Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt (alle Gemeinden unter 20.000 Einwohnern) ist ein in der Hauptsatzung zu benennender Ausschuss als Rechnungsprüfungsausschuss zuständig. Dies ist im Bereich des Amtes Hohe Elbegeest regelmäßig der Finanzausschuss der jeweiligen Gemeinde.

Der Finanzausschuss ist also zuständig für das Prüfen der vorgelegten Bilanz, die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis fest.

Neu mit der Doppik ist ein jährlich zu fassender Beschluss über die Höhe der Allgemeinen Rücklage und der sog. Ausgleichsrücklage als Bestandteil des Eigenkapitals.

Das Eigenkapital einer Gemeinde stellt eine rechnerische Größe auf der Passivseite der Bilanz dar, die sich unter Beachten der übrigen Passivpositionen und der Bilanzsumme ergibt, sie ist nicht in Geld hinterlegt und somit nicht mit der kameraleen „Allgemeinen Rücklage“ zu verwechseln. Liquide Mittel der Gemeinde werden ausschließlich auf der Aktivseite ausgewiesen.

Ausschließlich der Bestand an liquiden Mittel gibt Auskunft darüber, ob gerade beabsichtigte Investitionsvorhaben aus eigenen Mittel bestritten werden können, oder eine Fremdkapitalfinanzierung von Nöten ist.

Das in der Bilanz der Gemeinde ausgewiesene Eigenkapital ist eher so zu verstehen, wie das vorhandene Anlagevermögen in der Vergangenheit finanziert wurde.

Begrifflich kommt es hier aber zu einer Gleichheit bei der Allgemeinen Rücklage zwischen den kameraleen und dem doppelischen Haushaltsrecht.

In der Doppik soll die Allgemeine Rücklage bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage mindestens 20 % der Bilanzsumme betragen. Die restlichen im ermittelten Eigenkapital zur Verfügung stehenden Mittel dürfen als sog.

Ausgleichsrücklage zur Deckung von Fehlbeträgen des Ergebnisplans herangezogen werden.

Hierüber ist jährlich Beschluss zu fassen. Die Empfehlung der Verwaltung lautet darauf, die Allgemeine Rücklage in Höhe des Mindestbestandes von 20% der Bilanzsumme zu bilden, um Mittel der Ausgleichsrücklage zum sog. Fiktiven Haushaltsausgleich einsetzen zu können.

Die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage wird in den kommenden Jahren in Abhängigkeit zu den Investitionen stehen.

Bei einer Finanzierung von Investitionen aus liquiden Mitteln ergeben sich keine Auswirkungen auf das Verhältnis, da die Bilanzsumme nicht steigt. Anders bei Fremdkapitalfinanzierungen: das Vermögen und damit die Bilanzsumme steigt, die Allgemeine Rücklage steigt in dieser Abhängigkeit, woraus folgend die Höhe der Ausgleichsrücklage sinkt.

Die Gliederung der vorgelegten Bilanz entspricht den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung SH (GemHVO SH).

Kamerale Haushaltsausgabereste waren beim Erstellen der Eröffnungsbilanz nicht zu beachten, da mit Umstellung auf die Doppik bekanntermaßen sämtliche alten Haushaltsreste aufgelöst wurden.

Die letzten kameralen Jahresabschlüsse aus dem Jahr 2023 sind im Frühjahr 2024 festgestellt worden, die Ergebnisse hieraus in die Doppik überführt.

Die der ersten Eröffnungsbilanz beizufügenden Anhänge und Anlagen sind entsprechend der Vorgaben aus §§ 54 und 51 GemHVO SH erstellt.

Um Beratung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus der Bilanz.

Einzahlungen:	€	Auszahlungen:	€
Produktkonto:		Produktkonto:	
voraussichtliche jährl. Folgeeinzahlungen:	€	voraussichtliche jährl. Folgeauszahlungen:	€

Erträge:	€	Aufwendungen:	€
Produktkonto:		Produktkonto:	
voraussichtliche jährl. Folgeerträge:	€	voraussichtliche jährl. Folgeaufwendungen:	€

Deckung / Bemerkung:

im Haushalt sind Mittel enthalten: Ja / Nein

Vorschlag für über- / außerplanmäßige Deckung finden Sie im Beschlussvorschlag

Anlage/n:

- 1 EÖB zum 01.01.2024
- 2 Anhang_GV
- 3 Anlagenspiegel EÖB 01.01.2024
- 4 Forderungsspiegel EÖB 01.01.2024
- 5 Verbindlichkeitspiegel EÖB 01.01.2024
- 6 Haushaltsermächtigungen EÖB 01.01.2024
- 7 Sondervermögen u.a. EÖB 01.01.2024

2	Bezeichnung	01.01.2024 (in EUR)
	AKTIVA	
	1. Anlagevermögen	12.990.464,39
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
	1.2 Sachanlagen	12.990.464,39
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	302.174,50
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.967.108,84
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	1.664.390,60
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	384.186,83
	070000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge über 1000 Euro netto (ohne Umsatzsteuer)	367.403,04
	079100 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge Sammelposten für Vermögensgegenstände über 250 Euro bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer	16.783,79
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	365.239,32
	080000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1000 Euro netto (ohne Umsatzsteuer)	320.609,58
	089100 Betriebs- und Geschäftsausstattung Sammelposten für Vermögensgegenstände über 250 Euro bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer	44.629,74
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.307.364,30
	090000 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Hochbau)	63.996,73
	091000 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Tiefbau)	1.243.367,57
	1.3 Finanzanlagen	0,00
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00
131	1.3.4 Ausleihungen	0,00
	2. Umlaufvermögen	2.100.977,95
	2.1 Vorräte	0,00
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00
154, 1552	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00
157-159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	261.181,47
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	259.618,09
	169100 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	191.744,60
	169120 Forderungen aus Grundsteuer B	5.593,31
	169130 Forderungen aus Gewerbesteuer	57.560,79
	169150 Forderungen aus Hundesteuer	260,83
	169300 öffentlich-rechtliche Forderungen (Debitorische Kreditoren)	4.458,56
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	1.563,38
	179100 Sonstige privatrechtliche Forderungen	153,00
	179999 Allgemeine Forderungen	1.410,38
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
143	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	1.839.796,48
185	2.4.1 Forderung aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt	1.839.796,48
	185001 Forderung aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt Hohe Elbgeest	1.839.796,48
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	213.230,59
	BILANZSUMME AKTIVA	15.304.672,93

2	Bezeichnung	01.01.2024 (in EUR)
	PASSIVA	
	1. Eigenkapital	11.398.891,95
201	1.1 Allgemeine Rücklage	3.060.934,60
	201000 Allgemeine Rücklage	3.060.934,60
202	1.2 Sonderrücklage	0,00
203	1.3 Ausgleichsrücklage	8.337.957,35
	203000 Ausgleichsrücklage	8.337.957,35
204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
	2. Sonderposten	1.957.620,10
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	0,00
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	1.590.088,98
	232000 Sonderposten- Aufzulösende Zuweisungen (Bund)	6.814,94
	232100 Sonderposten- Aufzulösende Zuweisungen (Land)	1.583.274,04
	2.3 für Beiträge	367.531,12
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	367.531,12
	233100 Beiträge aufzulösende Beiträge	367.531,12
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00
234	2.4 für Gebührenaussgleich	0,00
235	2.5 für Treuhandvermögen	0,00
236	2.6 für Dauergrabpflege	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00
	3. Rückstellungen	970.490,88
2510-2511, 2513-2519	3.1 Pensionsrückstellung	927.072,00
	251100 Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	927.072,00
2512	3.2 Beihilferückstellungen	3.418,88
	251200 zur Leistung künftiger Beihilfe gebildete Rückstellungen	3.418,88
281	3.3 Altersteilzeitrückstellung	0,00
261	3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00
262	3.5 Altlastenrückstellung	0,00
282	3.6 Steuerrückstellung	0,00
283	3.7 Verfahrensrückstellung	40.000,00
	283000 Verfahrensrückstellung	40.000,00
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	0,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00
	4. Verbindlichkeiten	977.670,00
30	4.1 Anleihen	0,00
	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	972.530,00
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
3210-3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00
3217-3219	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	972.530,00
	321731 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Euro-Währung	972.530,00
331-332	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
375	4.3.1 Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	681,44
	351100 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	681,44
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.458,56
	379300 Verbindlichkeiten (Kreditorische Debitoren)	4.458,56
3900-3998	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
	BILANZSUMME PASSIVA	15.304.672,93

¹ Bei Ämtern bzw. Gemeinden, die den Zahlungsverkehr im Rahmen der Sonderfinanzbuchhaltung für andere über ein eigenes wirtschaftlich zuzuordnendes Konto durchführen, sind zusätzlich die Bilanzposition Kt. 1692 und Kto. 375 auszuweisen. Bei amtsangehörigen Gemeinden bzw. Gemeinden, die den Zahlungsverkehr von anderen über ein ihr wirtschaftlich nicht zuzuordnendes Konto durchführen lassen, sind die Bilanzposition Kto. 185 und Kto. 335 auszuweisen.

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

³ Bilanzwerte zum vorherigen Bilanzstichtag

⁴ Bilanzwerte zum Bilanzstichtag

**Anhang zur
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024**



Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Posten der Aktivseite
- IV. Posten der Passivseite
- V. Haftungsverhältnisse
- VI. Angaben zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen
- VII. Zusätzliche Erläuterungen (§ 51 Abs. 2 GemHVO)

Anlagen:

- Anlagenspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO)
- Forderungsspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO)
- Verbindlichkeitspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO)
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsreste (§ 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO)
Haushaltsreste sind mit dem letzten kameralen Jahresabschluss für das Hh-Jahr 2023 sämtlich aufgelöst worden, die Darstellung ist für die Eröffnungsbilanz 2024 entbehrlich.
- Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände (§ 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO)

I. Allgemeines

Die Gemeinde hat zum 01.01.2024 ihr komplettes Rechnungswesen auf das System der Doppelten Buchführung (Doppik) umgestellt und damit das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in ihrer Verwaltung umgesetzt.

Mit der Einführung der Doppik ergibt sich nach § 54 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (GemHVO) für die Gemeinde die Pflicht, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen. Der Eröffnungsbilanz sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen. Die Eröffnungsbilanz und die Anlagen haben zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde zu vermitteln. Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema nach § 48 Absatz 1 und 2 GemHVO.

Im Anhang gemäß § 51 GemHVO werden zu den einzelnen Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert. Der Anhang zur Bilanz zum 01.01.2024 der Gemeinde wurde unter Beachtung folgender Vorschriften erstellt:

- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
- Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO)
- Bewertungsrichtlinie des Amtes Hohe Elbgeest
- Dienstanweisung für die körperliche Inventur des Amtes Hohe Elbgeest
- Richtlinie zu Wertberichtigungen von Forderungen des Amtes Hohe Elbgeest

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Grundlage für die Bewertung des kommunalen Vermögens ist die Bewertungsrichtlinie des Amtes Hohe Elbgeest und den amtsangehörigen Gemeinden. Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und dieser selbstständig verwertbar ist.

Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgt gemäß § 41 Absatz 1 GemHVO mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung soll in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgen (lineare Abschreibung). Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die vom für Inneres zuständigen Ministerium im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gegebene Abschreibungstabelle des Landes Schleswig-Holstein zu Grunde zu legen.

Von Absatz 1 des § 41 GemHVO kann abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO seit diesem Zeitpunkt, angesetzt werden. Wird gleichzeitig eine Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes nach § 43 Absatz 5 GemHVO berücksichtigt, darf die verbleibende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 50 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nicht überschreiten. Weitere Bewertungsmethoden und Festlegungen sind in der Bewertungs- und Inventurrichtlinie des Amtes festgehalten.

III. Posten der Aktivseite

		Restbuchwert/EUR
Aktiva		15.304.672,93

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.	Anlagenvermögen	12.990.664,39

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Gegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Hierzu zählen Konzessionen, Lizenzen und EDV-Softwareprogramme; hier: Software Schule.

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.2	Sachanlagen	12.990.464,39

Das Sachanlagevermögen wurde grundsätzlich durch eine körperliche Inventur erfasst und der Wert zum Bilanzstichtag 01.01.2024 ermittelt. Das Sachanlagevermögen der Gemeinde wird gemäß § 48 Absatz 1 GemHVO in der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2024 unter Ziffer 1.2 Anlagevermögen ausgewiesen.

Für Einzelfragen der Bewertung kann neben den oben genannten Regelungen auf die zur Prüfung vorgelegten Bestandslisten verwiesen werden.

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	302.174,50

Unbebaute Grundstücke sind solche Grundstücke, auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden.

Grundlage zur Erfassung des im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grund und Bodens waren die Grundbücher sowie die amtlichen Katasterunterlagen des Automatisierten Liegenschaftsbuches einschließlich des Geoinformationssystems (Eigentümerdaten). Die Bewertung der Grundstücke erfolgte grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 55 Abs. 1 GemHVO). Waren diese nicht ermittelbar, wurde der Grund und Boden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung mit dem Bodenrichtwert rückindiziert auf das Jahr 1975, bewertet. Die Bodenrichtwerte (BRW) stellen durchschnittliche Bodenwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche mit im Wesentlichen gleichen Lage-, Nutzungs- und Wertverhältnissen dar. Die Bodenrichtwerte wurden durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Schleswig-Holstein (Internetseite DigitalerAtlasNord <https://danord.gdi.sh.de/viewer/resources/apps/VBORIS/index.html?lang=de#/>) veröffentlicht.

Folgende Restbuchwerte ergeben sich in diesem Bereich der Bilanz:

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.2.1.1	Grünflächen	64.576,86
Posten 1.2.1.2	Ackerland	0,00
Posten 1.2.1.3	Wald, Forsten	96.474,72
Posten 1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	141.122,92

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.967.198,82

Unter bebauten Grundstücken versteht man Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Generell wird unter dem Grund und Boden und dem Gebäude mit deren Aufbauten unterschieden. Die Bewertung des Grund und Bodens bebauter Grundstücke erfolgt mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Liegen diese nicht vor, wird der Bodenrichtwert zum 31.12.2020, rückindiziert auf das Jahr 1975, angesetzt.

Gebäude sind alle nach Regeln der Bautechnik geschaffenen Wirtschaftsgüter, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecke dienen. Gebäude sind gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO ebenfalls mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO zu bewerten. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen. Liegen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vor, wird das Sachwertverfahren auf Basis der Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) angewandt. Als Grundlage für die Anwendung des Sachwertverfahrens erfolgte die Bewertung der Gebäude nach Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) in Verbindung mit den Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit: Wertermittlungsrichtlinien 2006 (WertR 2006). Mittels Einzelfallbetrachtung wurde der Gebäudetyp nach dem Katalog der NHK 2000 festgestellt, der den tatsächlichen Gegebenheiten des Gebäudes entsprochen hat. Anhand des Bauzustandes und der vorgenommenen Modernisierungsmaßnahmen wurden entsprechende wirtschaftliche Restnutzungsdauern neu festgelegt. Die Höhe und Laufzeit der Abschreibung wurden entsprechend der verbindlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein und der Abschreibungstabelle. Nach den Regelungen der GemHVO sind die Gebäudekosten auf die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahres zurückzurechnen (Rückindizierung). Grundlage dieser Rückindizierung bilden die jeweiligen Baupreisindizes des statistischen Bundesamtes. Baumängel und Bauschäden sind wertmindernd zu berücksichtigen. Baumängel können auch während der Bauzeit entstehen. Zu den Baumängeln gehören z. B. ungenügende Isolierung, mangelnde statische Festigkeit und unzuverlässige Baustoffe. Bauschäden entstehen nach der Fertigstellung infolge äußerer Einwirkung, dazu gehören z. B. vernachlässigte Instandhaltung, Wasserschäden, Holzkrankungen und Schädlingsbefall. Bauschäden können auch als Folge von Baumängeln auftreten. Baumängel und Bauschäden wurden folgendermaßen prozentual berücksichtigt:

- 3% für vornehmlich fällige Schönheitsreparaturen
- 5% für leichte Schäden, durch einfache Reparaturen etc. zu beseitigen
- 10% für mittlere Schäden, einzelne Gewerke sind zu erneuern
- 15% für schwere Schäden, umfangreicher Sanierungsbedarf und solcher von grundlegender Art

Lag ein Wertgutachten für das zu bewertende Gebäude vor, das am Stichtag der Erstbewertung (01.01.2024) nicht älter als drei Jahre ist, wurde dieses alternativ zu den NHK 2000 zugrunde gelegt. Ist die Nutzungsdauer eines Gebäudes bzw. eines Gebäudeteils abgelaufen und erfolgte in den Jahren bis zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2024 keine Modernisierung bzw. Instandsetzung, erfolgt die Bewertung mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR. Gebäude, für die kein Anschaffungsdatum ermittelt werden kann, sind mit dem Erinnerungswert von 1,00 € zu aktivieren.

Folgende Restbuchwerte ergeben sich in diesem Bereich der Bilanz:

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.2.2.1	Kinder- u. Jugendeinrichtungen	2.033.100,68
Posten 1.2.2.2	Schulen	702.601,33
Posten 1.2.2.3	Wohnbauten	3.826.441,47
Posten 1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	2.404.965,36

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.2.3	Infrastrukturvermögen	1.664.390,60

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße errichtet wurde. Die Bewertung erfolgt nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Liegen diese nicht vor, wird der Bodenrichtwert zum 31.12.2020, rückindiziert auf das Jahr 1975, angesetzt. Laut Bewertungsrichtlinie wird ein Abschlag von 10 % auf den Bodenrichtwert zur Bewertung von Infrastrukturgrundstücke angesetzt. Straßenkörper und –zubehör sind gesondert vom Grund und Boden zu bewerten. Straßenbestandteile sind die Fahrbahn, der Geh- bzw. Radweg und die Straßenbeleuchtungen. Ausnahmen bilden die Geh –bzw. Radwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Der Straßenkörper an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen obliegt nicht der Zuständigkeit Gemeinde. Die Bewertung der Straßen erfolgte grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese grundlegend neu ausgebaut worden sind und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden konnten. Sofern Straßen bereits abgeschrieben waren, erfolgte die Bewertung mit jeweils dem Erinnerungswert von 1,00 EUR. Die Bewertung der Straßenbeleuchtungen erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauer separat und nicht zusammen mit dem Straßenkörper. Straßenbeleuchtungen werden generell mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Zum Infrastrukturvermögen gehören ebenfalls Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Weiterhin existieren Buswartehäuschen sowie sonstiges Infrastrukturvermögen. Waren Vermögensgegenstände zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits abgeschrieben, erfolgte eine Bewertung mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR.

Folgende Restbuchwerte ergeben sich in diesem Bereich der Bilanz:

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.2.3.1	Grund u. Boden d. Infrastrukturvermögens	920.412,34
Posten 1.2.3.2	Brücken und Tunnel	0,00
Posten 1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00
Posten 1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	408.757,79
Posten 1.2.3.5	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	306.674,65
Posten 1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	28.545,82

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00

Bauten auf fremden Grund und Boden sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00

Keine aktivierungspflichtigen Kunstgegenstände und/oder Kulturdenkmäler vorhanden.

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	384.186,83

Insbesondere Eigentumsanteile Fahrzeuge und Geräte des Bauhofes und der Feuerwehr.

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	365.239,32

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um der technischen Ausstattung der Schule und der Feuerwehr.

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.307.364,30

Als Anlagen im Bau sind insbesondere der Ausbau Kuhkoppel und Schwarzer Weg.

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.3	Finanzanlagen	0,00

Zum Finanzanlagevermögen gehören die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen und Ausleihungen.

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
Posten 1.3.2	Beteiligungen	0,00
Posten 1.3.3	Sondervermögen	0,00
Posten 1.3.4	Ausleihungen	0,00
Posten 1.3.4.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
Posten 1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen	0,00
Posten 1.3.4.3	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.	Umlaufvermögen	2.100.977,95

Das Umlaufvermögen (kurz: UV) ist das Gegenstück zum Anlagevermögen: es bezeichnet das auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Vermögen, das nicht dazu bestimmt ist, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (vgl. § 247 Abs. 2 HGB), sondern das sich kurzfristig umschlägt. Dazu gehören Vorräte, Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens und Liquide Mittel.

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren zum einen aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern. Zum anderen handelt es sich hier um Forderungen aus Transferleistungen. Transferleistungen sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf den Leistungsaustausch. Öffentlich-rechtliche Forderungen erlöschen in der Regel durch Zahlung. Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzgebung. Unter der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind alle Ansprüche gegen Dritte zu bilanzieren, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, wie z. B. Vorsteuer, Gehalts- und Reisekostenvorschüsse und Schadensersatzansprüche, und die als Vermögenswerte dem gemeindlichen Umlaufvermögen zuzurechnen sind.

Die Forderungen wurden mittels einer Beleginventur nachgewiesen. Der Bestand ist mit der Kasseneinnahmeresteliste zum letzten kameralen Jahresabschluss zum 31.12.2023 nachgewiesen und abgestimmt. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen mit besonders hohem Wert stellen KiTa-Fördermittel (SQKM) für Dezember 2023 dar.

Folgende Restbuchwerte ergeben sich in diesem Bereich der Bilanz:

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.1.1	Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	0,00
Posten 2.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00
Posten 2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	0,00
Posten 2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände (EWB, PWB n. n.berücks.)	261.181,47

Folgende Restbuchwerte ergeben sich in diesem Bereich der Bilanz:

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00
Posten 2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	259.618,09
	Sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	191.744,60
	Forderungen aus Grundsteuer A	0,00
	Forderungen aus Grundsteuer B	5.593,31
	Forderungen aus Gewerbesteuer	57.560,79
	Forderungen aus Hundesteuer	260,83
	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (debitorische Kreditoren)	4.458,56
Posten 2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00
Posten 2.2.9	Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.563,38

Posten 2.2.10	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
---------------	-------------------------------	------

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.4	Liquide Mittel	1.839.796,48

Gem. § 48 GemHVO sind unter der Position liquide Mittel in Form von Sicht-, Spar- und Termineinlagen bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestände auszuweisen. Sie sind zum Bilanzstichtag mit dem Nominalwert zu bilanzieren. Unter die liquiden Mittel fallen auch Postwertzeichen, Freistempler, die in Automaten vorhandenen Münzen und Scheine usw. Ebenso sind sämtliche Hand-, Büro-, Porto und Wechselgeldkassen sowie sonstige Bargeldbestände auszuweisen.

Eine Besonderheit in der Abbildung der liquiden Mittel tritt ein, sofern eine Amtsverwaltung gem § 3 Abs. 2 S. 1 AO die Aufgaben der Finanzbuchhaltung, die Rücklagenverwaltung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne für die amtsangehörigen Gemeinden besorgt. Für die Gemeinde besorgt dies das Amt Hohe Elbgeest.

Mit Erlass vom 10.01.2014 hat das Innenministerium die Bilanzierungsregeln diesen Sonderfall konkretisiert und den Kontenrahmen angepasst bzw. erweitert. Die Gemeinde hat Forderungen gegenüber dem Amt Hohe Elbgeest i.H.v. 1.839.796,48 €.

		Restbuchwert/EUR
Posten 3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	213.230,59

Die aktive Rechnungsabgrenzung wird genutzt, um periodengerecht Aufwendungen dem Haushaltsjahr zuzuordnen. Da die Ergebnisrechnung nur für ein Haushaltsjahr aufgestellt wird, nutzt die Doppik die Bilanz, um jahresübergreifende Sachverhalte abbilden zu können. Da die Schlussbilanz gleichzeitig die Eröffnungsbilanz des nächsten Jahres darstellt, ist die Verzahnung der Haushaltsjahre gegeben. Nach § 40 Abs. 1 GemHVO gehören zur Vollständigkeit der Bilanz auch die Rechnungsabgrenzungsposten.

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind

- vor dem Abschlussstichtag getätigte Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 49 (1) GemHVO). Zu trennen ist zwischen Aufwand (=Ressourcenverbrauch) und Auszahlung (=Abgang von Liquidität). Fallen diese zeitlich auseinander und liegt noch ein Jahreswechsel dazwischen, wird dieser Buchungsfall über die aktiven Rechnungsposten abgewickelt. Beachte: Auszahlung im alten Jahr – Erfassung des Aufwands im neuen Jahr oder danach (z. B. Beamtengehälter für den Monat Januar). Umgekehrte Fälle lassen Verbindlichkeiten entstehen.
- Geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Gemeinde nicht das wirtschaftliche Eigentum hat (§ 40 Abs. 7 GemHVO). Leistet die Gemeinde solche Zuschüsse und Zuweisungen, erfolgt die Bilanzierung nicht unter Forderungen oder immateriellen Vermögensgegenständen. Das Erfassen solcher Vorgänge unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz führt dazu, dass solche „Geldgeschenke“ weder Anlage- noch Umlaufvermögen darstellen.
- Der positive Unterschiedsbetrag aus Rückzahlungsbetrag und dazugehöriger Verbindlichkeit (§ 49 Abs. 2 GemHVO). Schließt die Gemeinde derartige Kreditverträge ab, besteht ein Wahlrecht zwischen erhöhtem Zinsaufwand oder den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden über die Kreditlaufzeit wieder aufgelöst.

IV. Posten der Passivseite

		Restbuchwert/EUR
Passiva		15.304.672,93

		Restbuchwert/EUR
Posten 1.	Eigenkapital	11.398.891,95

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden. Der Ausweis des Eigenkapitals zeigt an, zu welchem Anteil die Gemeinde das vorhandene Vermögen aus eigenen Mitteln bereitstellt.

Das Eigenkapital der Gemeinde ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ausgleichsrücklage, eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages. Die Allgemeine Rücklage bildet gem. § 25 Abs. 1 GemHVO zusammen mit der Sonderrücklage und der Ausgleichsrücklage die Rücklagen der Gemeinde und ist Bestandteil des Eigenkapitals. Die Allgemeine Rücklage wird im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt und in Folgejahren nur durch bestimmte Vorgänge verändert.

Zum 1. Januar 2024 wurde das Gemeindehaushaltsrecht in § 25 GemHVO hinsichtlich der Rücklagen geändert, um den Gemeinden eine Entnahme aus ihren Rücklagen zu ermöglichen. Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage können zu einem sog. „fiktiven Haushaltsausgleich“ nach den Regelungen des § 26 GemHVO genutzt werden, wenn im Ergebnisplan ein Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich demnach um einen gesonderten Posten des Eigenkapitals. Über die Höhe des Bestandes der Ausgleichsrücklage entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Nach § 25 III GemHVO muss die Allgemeine Rücklage bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage mindestens 20,00% der Bilanzsumme betragen.

Die Bilanz der Gemeinde weist zum 01.01.2024 folgende Werte aus:

1.	Eigenkapital	in EUR
1.1.	Allgemeine Rücklage	3.060.934,60
1.2.	Sonderrücklage	0,00
1.3.	Ausgleichsrücklage	8.337.957,35
1.4.	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00
1.5.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
	Summe des Eigenkapitals	11.398.891,95

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.	Sonderposten	1.957.620,10

Zur Finanzierung ihrer Investitionen erhalten die Kommunen Zuwendungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen. In der kommunalen Doppik dürfen diese Zuwendungen aufgrund des Bruttoprinzips nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände abgesetzt werden. Vielmehr ist der Wert des Vermögensgegenstandes in voller Höhe zu aktivieren und die Zuwendung zu Passivieren. Dies erfolgt unabhängig davon, ob durch die Zuwendung ein konkreter Vermögensgegenstand angeschafft wurde oder eine Förderung pauschal für eine Investition erfolgte. Hierbei handelt es sich um einen Ertragszuschuss zur Stärkung der Ertragskraft, der entsprechend der Nutzungsdauer des zuwendungsfähigen Vermögensgegenstandes in einzelnen Raten ertragswirksam aufzulösen ist. Sonderposten sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstandes jährlich ertragswirksam aufzulösen. Sonderposten werden in Sonderposten für Zuschüsse, Sonderposten für Zuwendungen, Sonderposten aus Beiträgen, Sonderposten für den Gebührenaussgleich, Sonderposten für das Treuhandvermögen, Sonderposten für Dauergrabpflege und sonstige Sonderposten untergliedert.

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.1	für aufzulösende Zuschüsse	0,00

Erhaltene Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen (§ 40 Abs. 5 GemHVO). Als Zuschüsse für Investitionen sind hierbei solche Geldleistungen zu werten, die für die Finanzierung von Baumaßnahmen, den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und andere Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bestimmt sind. Zuschüsse sind in Abgrenzung von Zuweisungen solche Zuwendungen, die zwischen dem unternehmerischen und übrigen Bereich an den öffentlichen Bereich fließen.

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.2	für aufzulösende Zuweisungen	1.590.088,98

Sonderposten aus Zuwendungen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Diese resultieren aus Zuwendungen für den Neubau von Gebäuden bzw. grundhaften Ausbau von Gebäuden und aus Zuwendungen für Straßenbaumaßnahmen.

Zuweisungen hat die Gemeinde bilanziell insbesondere relevant erhalten für:

- Einsatzschutzkleidung Feuerwehr
- Einsatzfahrzeuge Feuerwehr und Geräte
- Bau von KiTa
- Zuweisungen Schule, OGS und Digitalpakt

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.3	für Beiträge	367.531,12

Sonderposten aus Beiträgen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.3.1	für aufzulösende Beiträge	367.531,12

Posten 2.3.2	für nicht aufzulösende Beiträge	0,00
--------------	---------------------------------	------

Hier insbesondere Straßenbaubeiträge und Beiträge f. die Wasserversorgung.

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.4	für Gebührenaussgleich	0,00

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.5	für Treuhandvermögen	0,00

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.6	für Dauergrabpflege	0,00

		Restbuchwert/EUR
Posten 2.7	Sonstige Sonderposten	0,00

Mit sonstigen Sonderposten meint der Gesetzgeber die aktivierungspflichtigen Spenden, Schenkungen und anderen unentgeltlichen Erwerb. Die Gemeinde kann keine sonstigen Sonderposten bilden.

		Restbuchwert/EUR
Posten 3.	Rückstellungen	970.490,88

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, die in der Fälligkeit und/oder Höhe noch ungewiss sind, deren Aufwand jedoch der Verursachungszeit zugeordnet werden müssen. Folgende Rückstellungen sind zu bilden

		Restbuchwert/EUR
Posten 3.1	Pensionsrückstellungen	927.072,00
Posten 3.2	Beihilferückstellungen	3.418,88
Posten 3.3	Altersteilzeitrückstellungen	0,00
Posten 3.4	Rückstellungen für später entstehende Kosten	0,00
Posten 3.5	Altlastenrückstellungen	0,00
Posten 3.6	Steuerrückstellungen	0,00
Posten 3.7	Verfahrensrückstellungen	40.000,00
Posten 3.8	Finanzausgleichsrückstellungen	0,00
Posten 3.9	Instandhaltungsrückstellungen	0,00
Posten 3.10	Rückstellungen für Verbindlichkeiten im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00
Posten 3.11	Sonstige andere Rückstellungen	0,00

		Restbuchwert/EUR
Posten 4.	Verbindlichkeiten	977.670,00

Verbindlichkeiten zählen zu den Schulden und sind - im Gegensatz zu Rückstellungen - prinzipiell dem Grunde und der Höhe nach gewiss. Generell sind die Verbindlichkeiten durch eine Erfassung aller zum Bilanzstichtag bestehender Verpflichtungen zu ermitteln und mit ihrem Rückzahlungsbetrag in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 anzusetzen.

		Restbuchwert/EUR
Posten 4.1	Anleihen	0,00

Anleihen stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird (z. B. Schuldverschreibungen). Die Anleihe ist bei erstmaliger Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfügung gestellte Betrag (Einzahlungsbetrag) ist (§ 41 Abs. 6 GemHVO). Die Gemeinde besitzt keine Anleihen.

		Restbuchwert/EUR
Posten 4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	972.530,00

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzahlen. Die Gemeinde besitzt zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2024 langfristige Investitionsverbindlichkeiten.

		Restbuchwert/EUR
Posten 4.2.1	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
Posten 4.2.2	vom öffentlichen Kreditmarkt	0,00
Posten 4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	972.530,00

		Restbuchwert/EUR
Posten 4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00

Unter Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten sind Kassenkredite, die grundsätzlich das Äquivalent der kameralen Fehlbeträge darstellen. Nach dem kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen handelt es sich um Verbindlichkeiten, die in der Eröffnungsbilanz auf der Passivseite unter dem Punkt Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten dargestellt werden müssen. Die Gemeinde verfügt über keine Kassenkredite zum 01.01.2024.

		Restbuchwert/EUR
Posten 4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00

Gemäß dem Kontenrahmen des Innenministeriums vom 08.10.2012 sind unter Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen, Verbindlichkeiten aus den folgenden Rechtsgeschäften auszuweisen

- • Restkaufgelder
- • Leasinggeschäfte
- • ÖPP-Projekte

Die Gemeinde hat zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2024 keine Verbindlichkeiten aus Restkaufgeldern, Leasinggeschäften und ÖPP-Projekten.

		Restbuchwert/EUR
Posten 4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	681,44

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen (Gegen-)Leistung (z. B. die Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Dieser entspricht dem Betrag, den der Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung aufbringen muss (Erfüllungsbetrag). Unter den Verbindlichkeiten sind auch negative Forderungen (Überzahlungen) zu bilanzieren.

		Restbuchwert/EUR
Posten 4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00

Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch, wie Zuwendungen und Umlagen. Sie werden als Verbindlichkeiten bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

		Restbuchwert/EUR
Posten 4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	4.458,56

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem der vorhergehenden Posten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere: Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, Transferverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten aus Vermögensbildung, einschließlich Einzahlungen. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich auch um die Bestände aus den Verwahrkonten der kameralen Jahresrechnung vom 31.12.2023.

		Restbuchwert/EUR
Posten 5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) stellen das Pendant zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) dar.

Zu erfassen sind Einzahlungen, die vor dem Abschlussstichtag eingegangen sind, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Zu trennen ist zwischen Ertrag (= Ressourcenaufkommen) und Einzahlung (= Zugang von Liquidität). Fallen diese zeitlich auseinander und liegt noch ein Jahreswechsel dazwischen, wird dieser Buchungsfall über die passiven Rechnungsposten abgewickelt. Wichtig: Einzahlung im alten Jahr – Erfassung des Ertrags im neuen Jahr oder danach. Umgekehrte Fälle lassen Forderungen entstehen.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2024 wurden keine PRAP's gebildet.

V. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse sind Eventualverbindlichkeiten, die nicht innerhalb der Bilanz ausgewiesen werden, die jedoch im Anhang erläutert werden müssen. Hierbei handelt es sich um Risiken, mit deren Eintritt nicht gerechnet wird und die deshalb nicht in Form von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten ihren Niederschlag innerhalb der Bilanz gefunden haben. Hierzu gehören insbesondere Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Keine Vorgänge in der Gemeinde vorhanden.

VI. Angaben zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen

Es sind keine künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen erkennbar, über die an dieser Stelle zu berichten wäre.

VII. Zusätzliche Erläuterungen (§ 51 Abs. 2 GemHVO)

Keine gesonderten Angaben notwendig. Insbesondere verfügt die Gemeinde über keine derivativen Finanzinstrumente, noch ist sie Trägerin einer Sparkasse. Die Ausgleichsrücklage ist noch nicht in Anspruch genommen.

Aumühle, den xx.xx.2025

Knut Suhk
Bürgermeister

Anlagenpiegel 2024

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbu- chungen ²	Endstand	Anfangs- stand	Zugang ³ , d.h. Ab- schrei- bungen Zuschreibu- ngen im Haushalts- jahr	Abgang, d.h. angesam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 5 ausgewie- senen Abgänge	Umbu- chungen ²	Endstand	Restbuch- werte	Restbuch- werte am Ende 2023	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz ⁴	Durch- schnitt- licher Restbuch- wert ⁵
		2024	2024	2024	2024	2024	2024				2024	2024 ¹			v. H. ⁷
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
1 ⁶	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
02-09	1.2 Sachanlagen	14.592.828,39	0,00	0,00	0,00	0,00	1.602.364,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.990.464,39		
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	302.174,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	302.174,50		
021	1.2.1.1 Grünflächen	64.576,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64.576,86		
022	1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	96.474,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	96.474,72		
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	141.122,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	141.122,92		
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.039.692,45	0,00	0,00	0,00	0,00	72.583,61	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.967.108,84		
032	1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.549.355,15	0,00	0,00	0,00	0,00	-483.745,53	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.033.100,68		
033	1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	803.904,29	0,00	0,00	0,00	0,00	101.302,96	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	702.601,33		

Anlagenpiegel 2024

12 Gemeinde Aumühle

27.06.2025 11:06:40

Nutzer: 06666 druck

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbu- chungen ²	Endstand	Anfangs- stand	Zugang ³ , d.h. Ab- schrei- bungen Zuschrei- bungen im Haushalts- jahr	Abgang, d.h. angesam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 5 ausgewie- senen Abgänge	Umbu- chungen ²	Endstand	Restbuch- werte	Restbuch- werte am Ende 2023	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz ⁴	Durch- schnitt- licher Restbuch- wert ⁵
		2024	2024	2024	2024	2024	2024				2024	2024 ¹			v. H. ⁷
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
1 ⁶	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
031	1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	4.803.840,19	0,00	0,00	0,00	0,00	977.398,72	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.826.441,47		
034	1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	1.882.592,82	0,00	0,00	0,00	0,00	-522.372,54	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.404.965,36		
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	2.569.820,70	0,00	0,00	0,00	0,00	905.430,10	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.664.390,60		
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	920.412,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	920.412,34		
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	696.293,72	0,00	0,00	0,00	0,00	287.535,93	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	408.757,79		
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	923.836,98	0,00	0,00	0,00	0,00	617.162,33	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	306.674,65		
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	29.277,66	0,00	0,00	0,00	0,00	731,84	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.545,82		
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

Anlagenpiegel 2024

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbu- chungen ²	Endstand	Anfangs- stand	Zugang ³ , d.h. Ab- schrei- bungen Zuschrei- bungen im Haushalts- jahr	Abgang, d.h. angesam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 5 ausgewie- senen Abgänge	Umbu- chungen ²	Endstand	Restbuch- werte	Restbuch- werte am Ende 2023	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz ⁴	Durch- schnitt- licher Restbuch- wert ⁵
		2024	2024	2024	2024	2024	2024				2024	2024 ¹			v. H. ⁷
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
1 ⁶	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	858.169,10	0,00	0,00	0,00	0,00	473.982,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	384.186,83		
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	515.607,34	0,00	0,00	0,00	0,00	150.368,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	365.239,32		
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.307.364,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.307.364,30		
	1.3 Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
13	1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		

Anlagenpiegel 2024

27.06.2025 11:06:40

Nutzer: 06666 druck

12 Gemeinde Aumühle

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²	Endstand	Anfangsstand	Zugang ³ , d.h. Abschreibungen Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen ²	Endstand	Restbuchwerte	Restbuchwerte am Ende 2023	Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁴	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁵
		2024	2024	2024	2024	2024	2024				2024	2024 ¹			
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H. ⁷	v. H. ⁷
1 ⁶	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
14	1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

¹ Spalte 7 ./ Spalte 11.

² Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere

³ Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

⁴ (Spalte 9 x 100) : Spalte 7.

⁵ (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.

Forderungsspiegel

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag 2024 in EUR	davon mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag 2023 in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
13	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	259.618,09	259.618,09	0,00	0,00	259.618,09
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.563,38	1.563,38	0,00	0,00	1.563,38
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
185	Forderungen aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt oder der Einheit, die den Zahlungsverkehr im Rahmen der Sonderfinanzbuchhaltung über ein dieser wirtschaftlich zuzuordnendes Konto durchführt	1.839.796,48	1.839.796,48	0,00	0,00	1.839.796,48
	Summe	2.100.977,95	2.100.977,95	0,00	0,00	2.100.977,95

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschluss und dem letzten Fälligkeit der einzelnen Forderung

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten ¹		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres 31.12.2024 in EUR	davon mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag des Vorjahres 31.12.2023 in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahren in EUR	mehr als 5 Jahren in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
30	4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	972.530,00	972.530,00	0,00	0,00	972.530,00
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3210-3214,3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3217-3219	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	972.530,00	972.530,00	0,00	0,00	972.530,00
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	681,44	681,44	0,00	0,00	681,44
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
370000-375004,375006-379999	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.458,56	4.458,56	0,00	0,00	4.458,56
	Summe	977.670,00	977.670,00	0,00	0,00	977.670,00
	Nachrichtlich:					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanz pos. 4.4 enthalten.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schulden der Sondervermögen ⁴ mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften ⁵	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschluss und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr	davon gebunden	davon frei verfügbar
Nummer	Bezeichnung	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr	davon gebunden	davon frei verfügbar
Nummer	Bezeichnung	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5

**Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO,
gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ und die anderen Anstalten, die von der Gemeinde
getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen¹**

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)		
	in TEUR	in TEUR	%	Vorvorjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR	Haushaltsjahr in TEUR
1	2	3	4	5	6	7
I. Sondervermögen ²						
1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Zweckverbände						
1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Gesellschaften						
1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
IV. Kommunalunternehmen nach § 106a GO						
1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ						
1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
VI. andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich- rechtlichen Sparkassen						
1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich:

Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Bille
Gewässerentwicklungsverband Bille

¹ Angaben zum Stammkapital aus dem letzten vorliegenden Jahresabschluss

² Sondervermögen nach § 97 Absatz 1 Satz 5 (Kameradschaftskassen) bleiben unberücksichtigt.